

Die Gemeinde Adlkofen erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungserlasses am 13.04.2026 gültigen Fassung folgende

## **Gebührensatzung für die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Gemeindecindertagesstätte Gebühren nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des in der Gemeindecindertagesstätte untergebrachten Kindes bzw. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenarten**

Es werden folgende laufende Gebühren erhoben:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Essensgeld
- c) Umbuchungsgebühr
- d) Brotzeitgebühr.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit, Ummeldegebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte, im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt regelmäßig durch Bankabbuchung.
- (3) Mit jeder Umbuchung zu Betreuungszeit und Mittagessen entsteht eine Umbuchungsgebühr. Diese beträgt 15,00 € und ist am 15. des auf die Umbuchung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr, Ermäßigungen**

- (1) Die Benutzungsgebühr nach Abschnitten 2 bis 4 dieser Satzung wird für 12 Monate (September bis August des Folgejahres) erhoben. Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt für volle Kalendermonate, in denen das Kind nachweislich wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Soweit gleichzeitig zwei Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, wird die jeweils niedrigste Benutzungsgebühr um 30 % ermäßigt. Soweit gleichzeitig drei oder mehr Kinder einer Familie die Gemeindecindertagesstätte der Gemeinde besuchen, werden nur die beiden jeweils höchsten Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 6 Essensgeld**

(1) Für die Monate September bis Juli des Kindertagesstättenjahres wird für jeden angefangenen Monat für jedes Kind, für das Mittagessen gebucht ist, ein Essensgeld erhoben.

(2) Das Essensgeld beträgt monatlich

- bei Buchung an bis zu 3 Wochentagen 51,50 €

- bei Buchung an bis zu 5 Wochentagen 82,50 €.

(3) Bei Krankheit des Kindes wird das Essensgeld auf Antrag ab der zweiten Abwesenheitswoche zurückerstattet. Voraussetzung ist eine lückenlose rechtzeitige Mitteilung der Erkrankung des Kindes an die Kindertagesstätte.

## **Abschnitt 2 – Gemeindekinderkrippe**

### **§ 7 Benutzungsgebühr Gemeindekinderkrippe**

Für Kinder in der Gemeindekinderkrippe bemisst sich die monatliche Gebühr nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei

- täglich über 2 bis zu 3 Stunden 194,00 € / Monat
- täglich über 3 bis zu 4 Stunden 222,00 € / Monat
- täglich über 4 bis zu 5 Stunden 250,00 € / Monat
- täglich über 5 bis zu 6 Stunden 278,00 € / Monat
- täglich über 6 bis zu 7 Stunden 306,00 € / Monat
- täglich über 7 bis zu 8 Stunden 334,00 € / Monat
- täglich über 8 bis zu 9 Stunden 362,00 € / Monat.

### **§ 8 Brotzeitgebühr**

Für Krippenkinder ist die Buchung einer Brotzeit möglich. Die Gebühr beträgt

- bei Betreuung an 3 Wochentagen 4,15 € monatlich

- bei Betreuung an 5 Wochentagen 6,20 € monatlich.

## **Abschnitt 3 – Gemeindekindergarten**

### **§ 9 Benutzungsgebühren Gemeindekindergarten**

Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bemisst sich nach der gebuchten Betreuungszeit. Die Gebühr beträgt bei einer täglichen durchschnittlichen Betreuungszeit von

- über 4 bis zu 5 Stunden 142,00 € / Monat
- über 5 bis zu 6 Stunden 154,50 € / Monat
- über 6 bis zu 7 Stunden 167,00 € / Monat
- über 7 bis zu 8 Stunden 179,50 € / Monat
- über 8 bis zu 9 Stunden 192,00 € / Monat.

(2) Staatliche Gebührenübernahmen für Kinder werden direkt mit der zu zahlenden Benutzungsgebühr verrechnet. Soweit die Gebührenübernahme – z.B. wegen Geschwisterermäßigungen – die Gebühr nach Absatz 1 übersteigt, verbleibt die höhere staatliche Übernahme bei der Gemeinde.

## **Abschnitt 4 – Zeitliche Geltung**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertagesstättenverordnung vom 05.03.2025 außer Kraft.

Adlkofen, 21.04.2026  
Gemeinde Adlkofen

gez.

Rosa-Maria Maurer  
Erste Bürgermeisterin

Die vorstehende, am 13.04.2026 vom Gemeinderat beschlossene Gebührensatzung für die Gemeindekindertagesstätte der Gemeinde Adlkofen wurde am 21.04.2026 im Rathaus der Gemeinde Adlkofen zur Einsichtnahme niedergelegt.

Gemeinde Adlkofen  
Adlkofen, 21.04.2026

gez.

Rosa Maria Maurer  
1. Bürgermeisterin

an die Anschlagtafel am Rathaus angeheftet am:

abgenommen am: